



3003 Bern, 12. November 1981

Ref. Nr. Ha/sa
Bitte in der Antwort angebenHerrn Bundespräsident FurglerFlüchtlingssituation in der Westschweiz1. Ausgangslage

Die Kantonsregierungen Waadt und Genf haben in den letzten Wochen wiederholt auf die gravierende Flüchtlingssituation in ihren Hauptstädten hingewiesen. In unserer Notiz vom 15. September 1981 (Beilage) haben wir zu Ihren Händen eine Lagebeurteilung vorgenommen. Kritisch ist die Lage für Asylbewerber in Lausanne und Genf vor allem im Bereich von Wohnungs- und Arbeitsmarkt. Die Lage wird verschärft durch die auflaufenden Pendenzen. Es geht deshalb einerseits darum, durch Sofortmassnahmen namentlich Genf von Asylbewerbern zu entlasten, andererseits Möglichkeiten vorzusehen, den Zustrom von Asylbewerbern möglichst frühzeitig zu erfassen und zu steuern.

2. Massnahmen2.1. Aufnahmezentren

Eine sofortige Entlastung der städtischen Agglomerationen ist nur möglich durch die Errichtung von speziellen Aufnahmezentren, analog der Indochina-Aktion. Zusätzlicher Vorteil: Erhebliche

Senkung der Unterstützungskosten. Wir haben das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) angefragt, ob es bereit und in der Lage wäre, kurzfristig Zentren für 300 bis 400 Asylbewerber zu eröffnen und für vorläufig ca. sechs Monate zu betreiben. Die Zustimmung des SRK liegt vor. Innert einer Woche können vorläufig zwei Zentren für insgesamt 100 Personen in Montricher/VD und Villeneuve eröffnet werden. Weitere Zentren wären gestaffelt bis anfangs Jahr betriebsbereit.

In Anbetracht des weiter steigenden Zustroms von Asylbewerbern steht zu befürchten, dass solche Zentren zu dauerhaften Provisorien werden. Es ist deshalb in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass Unterhalt und Unterbringung von Asylbewerbern während des Verfahrens Aufgabe der Kantone ist (Art. 20 Asylgesetz). Es wird deshalb zu prüfen sein, ob die zu eröffnenden Zentren in einer spätern Phase von den Kantonen selbst übernommen werden sollen. (Die Stadt Zürich betreibt in Bülach ein Zentrum für Asylbewerber).

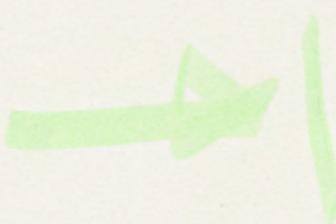
2.2. Beschleunigtes Verfahren

Die Kantone bemängeln die lange Dauer der Asylverfahren und die grossen Rückstände. Namentlich bei missbräuchlichen und fadenscheinigen Gesuchen sei ein rascher Entscheid anzustreben, damit Entfernungsmassnahmen praktisch noch möglich und zumutbar seien.

Durch den massiven Anstieg von Asylgesuchen in den letzten Jahren war ein entsprechendes Ansteigen

der Pendenzen unausweichlich. Ein Aufholen in der Bearbeitung benötigt Monate. Die Sektion Chapatte wird auf absehbare Zeit nicht ohne Hilfskräfte auskommen können.

Die Sektion Flüchtlingsfragen wird auf den 1. Dezember 1981 reorganisiert. Die welsche Gruppe wird verstärkt; gewisse Aufgaben werden auf einzelne Mitarbeiter konzentriert. Vorgesehen, aber noch nicht besetzt, ist eine Auskunftsstelle, die die unzähligen administrativen Anfragen auffangen und erledigen soll. Mit diesen Massnahmen sollte eine erste Verbesserung der Leistungsfähigkeit erreicht werden können.



Das Asylverfahren ist durch Gesetz und Verordnung abschliessend geregelt. Eine Beschleunigung des Verfahrens ist deshalb nur insofern möglich, als gewisse Kategorien von Gesuchen, namentlich missbräuchliche, mit Priorität behandelt werden. Die Art der Behandlung muss in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden und den beiden Beschwerdeinstanzen geregelt werden. Wir werden in den nächsten Tagen entsprechende Gespräche aufnehmen.

2.3. Verteilung auf die Kantone

Das Asylgesetz erlaubt, einem Gesuchsteller einen Aufenthaltsort zuzuweisen (Art. 19). Hingegen bestehen keine rechtlichen Grundlagen, mit denen ein Kanton verpflichtet werden könnte, einen Asylbewerber aus einem andern Kanton zu übernehmen. Eine bessere Gesamtverteilung auf die Westschweiz

ist deshalb nur im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen und auf freiwilliger Basis möglich. Dabei müssten sich die weniger betroffenen Kantone (Bern, Freiburg, Wallis, Neuenburg, Jura) bereit erklären, die Fälle nicht nur in ihre Betreuung zu übernehmen, sondern auch das administrative Asylverfahren im Kanton durchzuführen.

Da ein solches Entgegenkommen eines Kantons von gewisser politischer Tragweite ist, dürfte eine Vereinbarung nur auf Stufe der betroffenen Departementschefs gefunden werden. Stichwort: Solidarität unter den Westschweizer-Kantonen. Da Asylpolitik Bundessache ist, scheint es angezeigt, dass wir in dieser Hinsicht die Initiative ergreifen. Wir regen eine entsprechende Konferenz unter Ihrem Vorsitz an.

2.4. Weitere Massnahmen

Der Staatsrat des Kantons Genf schlägt in seinem Brief vom 4. November 1981 weitere konkrete Massnahmen vor: Behandlung der Asylgesuche durch die Kantone, Verstärkung des Bundesamtes durch kantonales Personal, Verschärfung der Grenzkontrollen und staatliche Hilfe für Organisationen, die Flüchtlingsheime zu bauen bereit sind.

Die Behandlung von Asylgesuchen durch die Kantone ist nach Gesetz unzulässig, da Bundessache. Reizvoll ist der Gedanke, von Kantonen Personal zu erhalten. Die Idee dürfte aber an mannigfaltigen praktischen und rechtlichen Bedenken scheitern. Eine Verschärfung der Grenzkontrollen wäre ausserordentlich wünschbar, wegen Personalmangel aller-

dings kaum zu realisieren. Mit dem letzten Vorschlag schliesslich, verkennt Genf, dass es nach Asylgesetz Pflicht der Kantone ist, die Betreuung von Asylbewerbern sicherzustellen.

3. Vorgehen und Zeitverhältnisse

Das SRK wird offiziell beauftragt, für 300 bis 400 Asylbewerber Aufnahmezentren in der Westschweiz zu rekognoszieren, zu eröffnen und zu führen.

Der Staatsrat Genf wird mit Brief des Departementes über die geplanten Massnahmen orientiert (Beilage).

Vom Staatsrat Waadt wird umgehend zu Zustimmung zur Eröffnung der Zentren Montricher und Villeneuve eingeholt (Beilage).

Die übrigen Westschweizerkantone inkl. Bern werden mit Schreiben des Departementes über die problematische Flüchtlingssituation orientiert und um Mithilfe bei den weiteren Vorbereitungen des SRK ersucht (Briefentwürfe folgen).

In allen Schreiben wird eine Einladung zu einer Konferenz auf Regierungsratsstufe unter Ihrem Vorsitz in Aussicht gestellt. Voraussichtlicher Zeitpunkt: Januar 1982. Das Bundesamt trifft die nötigen Vorbereitungen.

Das BAP regelt bis anfangs Dezember in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen die Uebernahme von Asylbewerbern durch das SRK und die administrativen Details zur Beschleunigung des Verfahrens in besondern Fällen.

4. Anträge

4.1. Die vorgesehenen Massnahmen und das geplante Vorgehen werden gutgeheissen.

4.2. Das BAP wird ermächtigt, mit dem SRK die notwendigen Verträge im Zusammenhang mit Eröffnung und Betrieb von Aufnahmezentren abzuschliessen.

4.3. Die Schreiben an die Regierungen der Kantone Waadt und Genf werden genehmigt.

BUNDESAMT FUER POLIZEIWESEN

Der Direktor

Item

Beilagen erwähnt

Kopie z.K. an: (ohne Beilagen)

- Pressedienst EJPD
- Beschwerdedienst EJPD
- Bundesamt für Ausländerfragen
- Bundesanwaltschaft, Polizeidienst
- Sachregistratur